



## Philosophische Fakultät II

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 15.07.2015

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) (120 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl.2008, Nr.8, S.8), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.02.2010 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 10), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ziel des Studienprogramms ist es, die Studierenden zur internationalen Zusammenarbeit durch Kenntnis von zwei Sprachen und Kulturen sowie durch die Ausbildung einschlägiger Kultur- und Mittlerkompetenzen zu qualifizieren.

Die Spezifik dieses Studienprogramms liegt in der Verbindung von zwei oftmals getrennt studierten Bereichen:

- a) Vermittlung von kulturspezifischen Kenntnissen zu jeweils zwei Kulturräumen (1. und 2. Wahlbereich) in ihren interkulturellen Vernetzungen und der hiermit verbundenen Fähigkeit zur vergleichenden Kulturanalyse.

- b) Ausbildung von kulturübergreifenden praktischen interkulturellen Kenntnissen und Kompetenzen (Kernbereich).

Interkulturalität wird in diesem Studienprogramm sowohl auf Texte und Medien (Literatur, Presse, Filme, Werbung, Karikaturen, Denkmäler etc.) als auch auf die Praxis der Begegnung von Menschen (face to face) bezogen. Ziel ist insofern die Ausbildung von Grundlagenkompetenzen für praxisorientierte interkulturelle Problemlösungen und für einen produktiven Umgang mit Fremderfahrungen. Die Fremdsprachen spielen dabei eine zentrale Rolle.“

(2) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In das Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien wird in den Kernbereich IKEAS immatrikuliert. Die Festlegung der kulturraumbezogenen Studien (1. und 2. Wahlbereich) erfolgt bei der Bewerbung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 i.V.m. § 5 definierten sprachlichen Vorkenntnissen.

Der 1. Wahlbereich umfasst Angloamerikanische Studien mit sprachlichen Voraussetzungen, Frankreichstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Russlandstudien ohne sprachliche Voraussetzungen.

Der 2. Wahlbereich umfasst Angloamerikanische Studien mit sprachlichen Voraussetzungen, Deutschlandstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Frankreichstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Lateinamerikastudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Italienstudien ohne sprachliche Voraussetzungen, Polenstudien ohne sprachliche Voraussetzungen, Russlandstudien ohne sprachliche Voraussetzungen, Südosteuropastudien ohne sprachliche Voraussetzungen.

In jedem Wahlbereich ist eine Kulturstudie zu wählen. Die im 1. und 2. Wahlbereich gewählten Kulturstudien dürfen nicht identisch sein.

(2) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist weitere Zulassungsvoraussetzung für das Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der Sprachen Englisch (Angloamerikanische Studien im 1. und 2. Wahlbereich), Französisch (Frankreichstudien im 1. und 2. Wahlbereich), Spanisch (Lateinamerikastudien im 2. Wahlbereich), Deutsch (Deutschlandstudien im 2. Wahlbereich) (siehe Anlage „Nachweis der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen“).

Englisch:

Kompetenzen, die mindestens dem Niveau „B 2 (oberer Bereich)“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen,

Französisch:

Kompetenzen, die mindestens dem Niveau „A 2“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen müssen,

Spanisch:

Kompetenzen, die mindestens auf dem Niveau „A 2“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen müssen,

Deutsch:

Durchschnittsnote 2,0 bzw. 11 Punkte (in den vier letzten Schulhalbjahren)

(3) In Zweifelsfällen wird das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse durch den Studien- und Prüfungsausschuss bescheinigt.

(4) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (§ 5) beizufügen.

(5) Ist das Studienprogramm zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 196) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.“

(3) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 5 Nachweise der Sprachkenntnisse**

(1) Für Englisch bei der Wahl von Angloamerikanischen Studien erfolgt der Nachweis:

- a. durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde oder
- b. durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests, und zwar im Einzelnen durch:
  - Cambridge English: First (FCE) [First Certificate in English] mit der Note: A;
  - TOEFL: iBT [Internet-based Test] mit einer Mindestpunktzahl von 80, TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 213, TOEFL Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 550;
  - IELTS: mit einer Mindestnote von 6;
  - TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, weisen ihre Englischkenntnisse durch einen der unter b. genannten Tests nach.

(2) Für Französisch bei der Wahl von Frankreichstudien erfolgt der Nachweis:

- durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Französisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde,
- durch eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELF A2“,
- durch UNICERT I,
- durch ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Frankreich,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Für Spanisch bei der Wahl von Lateinamerikastudien erfolgt der Nachweis wahlweise durch:

- drei Jahre Schulspanisch mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,0 bzw. 11 Punkten oder durch die Durchschnittsnote von mindestens 2,0 bzw. 11 Punkte im Fach Spanisch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife,
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELE Inicial“,
- UNICERT I,
- sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der spanischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit spanischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Spanien bzw. Lateinamerika,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem spanischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit in Spanien bzw. in einem spanischsprachigen Land Lateinamerikas erworbenem Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.
- (4) Für Deutsch bei der Wahl von Deutschlandstudien:
- Durchschnittsnote 2.0 bzw. 11 Punkte im Fach Deutsch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife.
  - Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache verfügen über einen erfolgreichen Abschluss entsprechend UNICERT I.

(5) Im Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 Leistungspunkte) kann das Niveau der Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest beurteilt werden, wenn die bzw. der Studierende über Vorkenntnisse der jeweiligen Sprache verfügt: Frankreichstudien (Französisch), Italienstudien (Italienisch), Lateinamerikastudien (Spanisch), Polenstudien (Polnisch), Russlandstudien (Russisch), Südosteuropastudien (Serbisch, Kroatisch, Bosnisch). Besteht die bzw. der Studierende den Einstufungstest, so ist die Modulleistung des geprüften sprachpraktischen Moduls erbracht, und sie bzw. er wird in das nächst höhere sprachpraktische Modul eingestuft.“

(4) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM können Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor frei kombiniert werden.

(2) Eine Kombination mit den Bachelor-Studienprogrammen Anglistik/Amerikanistik 60 LP, Deutsche Sprache und Literatur 60 LP, Italianistik 60 LP, Polonistik 60 LP, Russistik 60 LP und Südslavistik 60 LP wird ausgeschlossen.“

(5) § 8 wird wie folgt geändert

a. Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studienprogramm besteht aus einem Kernbereich IKEAS und zwei Wahlbereichen. Aus dem 1. Wahlbereich können gewählt werden: Angloamerikanische Studien, Frankreichstudien, Russlandstudien.

Aus dem 2. Wahlbereich können gewählt werden: Angloamerikanische Studien, Deutschlandstudien, Frankreichstudien, Italienstudien, Lateinamerikastudien, Russlandstudien, Polenstudien und Südosteuropastudien.

Die im 1. und 2. Wahlbereich gewählten Kulturstudien dürfen nicht identisch sein.

(2) Der Kernbereich umfasst das Basismodul IKEAS I: Interkulturelle Praxis: Theorien und Methoden, das Basismodul IKEAS II: Interkulturelle Erfahrung, das Basismodul IKEAS III: Kulturtheorien historisch vergleichend, das Modul Bachelor-Arbeit und die ASQ-Module. Die Wahlbereiche gliedern sich in Sprachpraxis sowie kulturwissenschaftlich ausgerichtete Basis- und Aufbaumodule, die die Spezifika der jeweils zu studierenden Kulturen ausmachen.

Der genaue Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage "Studienprogrammübersicht" zu dieser Ordnung.“

b. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Fremdsprachenkurse sind ausgeschlossen.“

(6) § 12 wird wie folgt geändert:

a. Der Titel des Paragraphen wird wie folgt neu gefasst:

„§12 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen“

b. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit zwischen 18.000 und 27.000 Textzeichen / zwischen 10 und 15 Seiten, von max. 35.000 Textzeichen für Deutschlandstudien;

- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer;
  - c. Elektronische Klausur: computergestützt abgenommene Prüfungsleistung, Dauer in der Regel 45 bis 120 Minuten;
  - d. Klausur im A-W-V: Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren, Dauer in der Regel 45 bis 120 Minuten;
  - e. Exkursionsbericht: ein Bericht, der die Ergebnisse der Exkursion zusammenfasst, im Umfang von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
  - f. Übersetzung: Übertragung eines Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache und/oder aus der Fremdsprache ins Deutsche;
  - g. Hausübersetzung: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende Übersetzung von ca. 3.600 Textzeichen / von ca. 2 Seiten;
  - h. Aufsatz: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache von 4.000 Textzeichen zu einem bestimmten Thema;
  - i. Posterpräsentation: Illustration eines Forschungsgegenstandes unter Einbeziehung (audio-)visueller/digitaler Medien;
  - j. Projektbericht: ein Bericht der die Ergebnisse der Projektarbeit/Forschungsarbeit zusammenfasst: Zielsetzung/These, Durchführung, Materialsammlung und Konzept; in der Regel von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
  - k. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer;
  - l. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
  - m. Erfahrungsbericht: bezieht sich der Erfahrungsbericht auf ein Praktikum, so handelt es sich um eine Tätigkeitsbeschreibung und eine inhaltliche Zusammenfassung der Erfahrungen des Praktikums, in der Regel von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten. Steht der Erfahrungsbericht im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt (Fremderfahrungsbericht), so ist dieser nach den Regeln des ethnographischen Schreibens abzufassen. In diesem Fall steht der kritische Kommentar der Fremderfahrung im Vordergrund des Berichts.  
Praktikumsbericht bei Deutschlandstudien: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 15.000 Textzeichen;
  - n. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 16.“
- c. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:
- „(2) Formen von Studienleistungen sind:
- a. Referat/Gruppenreferat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars als Studienleistung;
  - b. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
  - c. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
  - d. Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
  - e. Protokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung in der Regel von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
  - f. Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung;
  - g. Sitzungsprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Arbeitsgruppen- oder Projektsitzung;
  - h. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung und selbständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung;
  - i. Diskussionsleitung: Vorbereitung und selbständige Leitung einer Seminardiskussion;
  - j. Thesenpapier: eine lehrveranstaltungsvorbereitende schriftliche Arbeit in der Regel 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
  - k. Lektürebericht: Ausführliche Darstellung von verschiedenen Ansätzen und Inhalten aus Texten des Readers oder der Leseliste im Umfang von 10 Seiten;
  - l. Bibliographie: Zusammenstellung der Ergebnisse einer Literaturrecherche;
  - m. Exzerpt: Komprimieren und Extrahieren von wichtigen Aussagen eines Fachtextes;

- n. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben/unterrichtsvorbereitende und – nachbereitende Übungsaufgaben: konkrete Aufgaben insbesondere im Rahmen der sprachpraktischen Übungen;
  - o. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen;
  - p. Resümee: Knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
  - q. Hauslektüre: Weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schöngeistigen Literatur oder Fachliteratur;“
- d. Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- e. In Absatz 3 wird „Studiengang“ ersetzt durch „Studienprogramm“.

(7) § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird neu gefasst:  
„(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.“
- b. Absatz 4 wird wie folgt eingefügt:  
„(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“
- c. Absatz 4 wird Absatz 5.

(8) Die „Anlage (gemäß § 8) Studienprogrammübersicht“ erhält folgende Fassung:

**Studienprogrammübersicht gem. § 8 FStPO: Bachelor Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS)  
(120 Leistungspunkte)**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<b>Pflichtmodule Kernbereich (35 LP)</b>								
Basismodul IKEAS I: Interkulturelle Praxis: Theorien und Methoden	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	1.
Basismodul IKEAS II: Interkulturelle Erfahrung	Nein	2	5	Nein	Nein	Erfahrungsbericht	0/70	3.
Basismodul IKEAS III: Kulturtheorien historisch vergleichend	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	3.
Bachelorarbeit BA IKEAS 120	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/70	6.
<b>Wahlpflichtbereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen (Es sind 10 LP aus dem Bereich „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ (<a href="http://www.asq.uni-halle.de">www.asq.uni-halle.de</a>) zu erbringen)</b>								
ASQ I		Je nach Wahl	5			Je nach Wahl	0/70	
ASQ II		Je nach Wahl	5			Je nach Wahl	0/70	
<b>1. Wahlbereich: Es ist eine der folgenden drei Studienrichtungen zu wählen. Im 1. Wahlbereich sind 50 LP zu erbringen</b>								
<b>Studienrichtung: Angloamerikanische Studien (50 LP)</b>								
Basismodul: Kulturwissenschaft	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V oder Posterpräsentation	0/70	1.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/70	2., 4.

						oder Klausur oder elektronisch e Klausur oder elektronisch e Klausur im A-W-V oder mündliche Prüfung oder Poster- präsentation oder Projektberich †		oder 6.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronisch e Klausur oder elektronisch e Klausur im A-W-V oder mündliche Prüfung	5/70	3. oder 5.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft III	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronisch e Klausur oder elektronisch e Klausur im	0/70	3. oder 5.



						A-W-V oder Projektbericht †		
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft IV	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V oder Posterpräsentation	0/70	2., 3., 4., 5. oder 6.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft V	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V oder mündliche Prüfung oder Posterpräsentation oder Projektbericht †	5/70	2., 4. oder 6.
Sprachpraxis I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder	0/70	1. oder 2.

						elektronische Klausur im A-W-V		
Sprachpraxis II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/70	3. bis 4.
Sprachpraxis III	Ja	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V	5/70	5. oder 6.
<b>Wahlpflichtmodul Studienrichtung Angloamerikanische Studien: Basismodul Sprach- oder Literaturwissenschaft es sind 5 LP zu erbringen</b>								
Basismodul: Sprachwissenschaft	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V	0/70	1. oder 3.
Basismodul: Literaturwissenschaft	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder elektronische Klausur im A-W-V	0/70	1. oder 3.
<b>Studienrichtung: Frankreichstudien (50 LP)</b>								
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 1 - Kulturgeschichte	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	2.

Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Ja	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/70	3.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 3 - Kulturkontakt/Kultur- vergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/70	3.
Langue française I (Niveau de base)	Ja	6	5	Nein	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Langue française II (Niveau intermédiaire)	Nein	10	10	Nein	Nein	Klausur; mündliche Prüfung	0/70	3. bis 4.
Langue française III (Niveau avancé)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	5. bis 6.
Langue française III S (Niveau avancé : français spécifique)	Ja	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/70	5. bis 6.
<b>Wahlpflichtmodul Studienrichtung Frankreichstudien: Einführung in die Sprach-oder Literaturwissenschaft (1 aus 2) Es sind 5 LP zu erbringen</b>								
Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	2. oder 4.
Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. oder 3.
<b>Studienrichtung Russlandstudien (1. Wahlbereich 50 LP)</b>								
Einführung in die Kulturwissenschaft	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1.
Kulturgegeschichte - Russland	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/70	2.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Russland	Nein	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder	5/70	3. oder 5.

						Exkursions- bericht		
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Russland 3 - Kulturkontakt/ Kulturvergleich – Russland-studien	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/70	4.
Sprachpraxis - Niveau I Russisch	Nein	9	10	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Sprachpraxis - Niveau II Russisch	Nein	8	10	Ja	Nein	Klausur; mündlicher Test	0/70	3. bis 4.
Sprachpraxis - Niveau III Russisch	Nein	8	10	Ja	Nein	4-std. Klausur in russ. Sprache mit einem Thema aus der Spw, der Litw. oder Kult.gesch.	10/70	5. bis 6.
<b>2. Wahlbereich: Es ist einer der folgenden acht <u>Wahlbereiche</u> zu wählen. Die im 1. und 2. Wahlbereich gewählten Kulturstudien dürfen nicht identisch sein. Im 2. Wahlbereich sind 35 LP zu erbringen</b>								
<b><u>Angloamerikanische Studien (2. Wahlbereich)</u></b>								
Basismodul: Kulturwissenschaft	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronisch e Klausur oder elektronisch e Klausur im A-W-V oder Poster- präsentation	0/70	1. oder 3.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronisch	5/70	2., 4. oder 6.

						e Klausur oder elektronisch e Klausur im A-W-V oder mündliche Prüfung oder Poster- präsentation oder Projektberich t		
Aufbaumodul; Kulturwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronisch e Klausur oder elektronisch e Klausur im A-W-V oder mündliche Prüfung	5/70	3. oder 5.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft III	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronisch e Klausur oder elektronisch e Klausur im A-W-V oder Projektberich t	5/70	3. oder 5.

Aufbaumodul: Kulturwissenschaft IV	J	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronisch e Klausur oder elektronisch e Klausur im A-W-V oder Poster- präsentation	5/70	2., 3., 4., 5. oder 6.
Sprachpraxis I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronisch e Klausur oder elektronisch e Klausur im A-W-V	0/70	1. oder 2.
Sprachpraxis II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/70	3. bis 4.
<b>Deutschlandstudien (2. Wahlbereich 35 LP)</b>								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Deutschland 1 - Kulturgeschichte	Nein	Varianten 4/4/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/70	4.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Deutschland 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Nein	Varianten 4/2/4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/70	5. oder 6.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Deutschland 3 - Kulturkontakt / Kulturvergleich	Nein	Varianten 4/4/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/70	2.
Grammatik der deutschen Gegenwartssprache	Nein	Varianten 4/3/4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung	0/70	3. oder 5.

Linguistische Pragmatik	Nein	Varianten 4/4	5	Nein	Nein	Hausarbeit	0/70	2. oder 4.
Struktur der deutschen Gegenwartssprache	Nein	Varianten 4/4/3	5	Nein	Nein	Klausur	5/70	2.
<b>Wahlpflichtmodul je nach Muttersprache (ein Wahlbereich muss gewählt werden) es sind 5 LP zu erbringen</b>								
<b>Sprachpraxis Deutsch für Studierende mit Muttersprache Deutsch (1 aus 2)</b>								
Angewandte Sprachwissenschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/70	6.
Varietäten der deutschen Gegenwartssprache	Nein	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/70	6.
<b>Sprachpraxis Deutsch für Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache</b>								
DaF: Sprachpraxis Deutsch	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/70	1.
<b>Frankreichstudien (2. Wahlbereich)</b>								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 1 - Kulturgeschichte	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Ja	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/70	3.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 3 - Kulturkontakt/Kultur- vergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/70	3.
Langue française I (Niveau de base)	Ja	6	5	Nein	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Langue française II (Niveau intermédiaire)	Nein	10	10	Nein	Nein	Klausur; mündliche Prüfung	10/70	3. bis 4.
Langue française III (Niveau avancé)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	5. bis 6.
<b>Italienstudien (2. Wahlbereich)</b>								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 1 - Kulturgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft	Ja	Varianten	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/70	3.

Italien 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart		2/2				oder mündliche Prüfung		
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 3 - Kulturkontakt/Kulturvergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/70	3.
Lingua italiana I (Livello base)	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Lingua italiana II (Livello intermedio)	Nein	10	10	Nein	Nein	Klausur; mündliche Prüfung	10/70	3. bis 4.
Lingua italiana III (Livello avanzato)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	5. bis 6.
<b>Lateinamerikastudien (2. Wahlbereich)</b>								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 1 - Kulturgeschichte (Varianten)	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Klausur	5/70	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart (Varianten)	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/70	3.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 3 - Kulturkontakt/Kulturvergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/70	3.
Lengua española I (Nivel básico)	Ja	6	5	Nein	Nein	Klausur	0/70	1. bis 2.
Lengua española II (Nivel intermedio)	Nein	10	10	Nein	Nein	Klausur; mündliche Prüfung	10/70	3. bis 4.
Lengua española III (Nivel avanzado)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	5. bis 6.
<b>Polenstudien (2. Wahlbereich)</b>								
Kulturgeschichte - Polen	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/70	2.



Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Polen	Ja	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit od. Exkursionsbe- richt	5/70	5.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Polen 3 - Kulturkontakt/Kultur- vergleich - Polenstudien	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/70	4.
Sprachpraxis - Niveau Ia Polnisch	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1.
Sprachpraxis - Niveau Ib Polnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	3.
Sprachpraxis - Niveau IIa Polnisch	Nein	5	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/70	4.
Sprachpraxis - Niveau IIb Polnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur; mündliche Prüfung	5/70	5. bis 6.
<b>Russlandstudien (2. Wahlbereich)</b>								
Kulturgeschichte - Russland	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/70	2.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Russland	Nein	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Exkursionsbe- richt	5/70	3. oder 5.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Russland 3 - Kulturkontakt/ Kulturvergleich – Russland-studien	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/70	4.
Sprachpraxis - Niveau I Russisch	Nein	9	10	Ja	Nein	Klausur	0/70	1. oder 3.
Sprachpraxis - Niveau II Russisch	Nein	8	10	Ja	Nein	Klausur; mündlicher Test	10/70	3. oder 5.
<b>Südosteuropastudien (2. Wahlbereich)</b>								
Kulturgeschichte - Südosteuropa	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/70	2.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Südosteuropa	Nein	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit od.	5/70	5.

						Exkursions- bericht		
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Südosteuropa 3 - Kulturkontakt/Kultur-vergleich - Südosteuropastudien	Ja	2	5	Nein	Ja	Hausarbeit	5/70	4.
Sprachpraxis - Niveau Ia Serbisch / Kroatisch / Bosnisch	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	1.
Sprachpraxis - Niveau Ib Serbisch / Kroatisch / Bosnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/70	3.
Sprachpraxis - Niveau IIa Serbisch / Kroatisch / Bosnisch	Nein	5	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung	5/70	4.
Sprachpraxis - Niveau IIb Serbisch / Kroatisch / Bosnisch	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur; mündliche Prüfung	5/70	5. bis 6.

### Übersicht Fachwissenschaftliche Module mit integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) (§7 Abs. 6 ABStPOBM)

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen im Studienprogramm IKEAS 120 LP

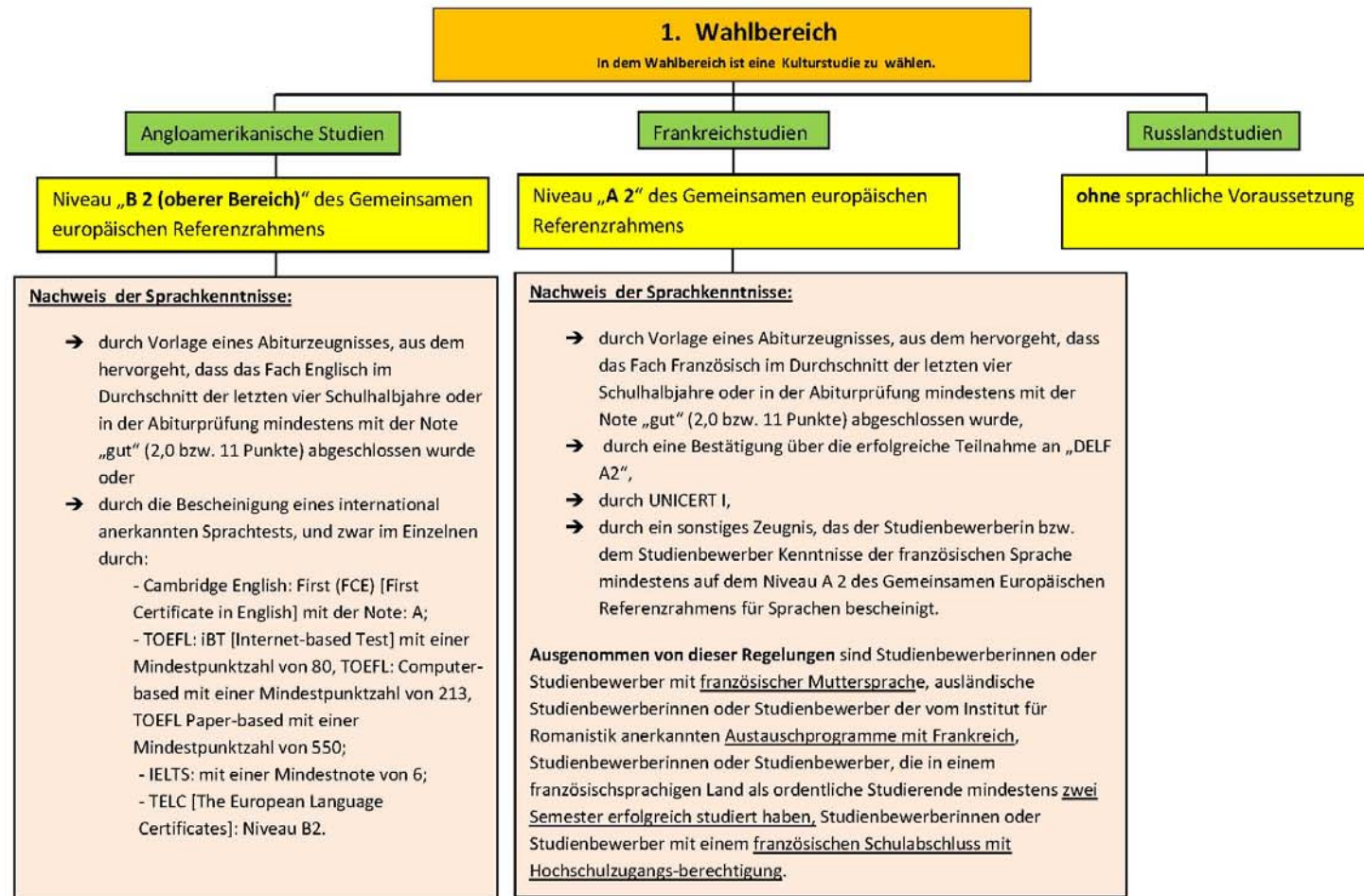
<i>Modultitel</i>	<i>Schlüsselqualifikationen</i>	<i>Lehr- und Lernformen</i>	<i>Zeitaufwand</i>
Kernbereich			
Basismodul IKEAS I: Interkulturelle Praxis: Theorien und Methoden	Kenntnis der Abläufe und Problemlagen interkultureller Kommunikationssituationen, Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten zur Analyse interkultureller Missverständnisse und zu deren Schlichtung, Fähigkeit zur sachgerechten Reflexion interkultureller Erfahrungen, insbesondere eigener Fremderfahrungen	Vorlesung/Seminar/ Konsultationen,	30 Stunden
		Vor- und Nachbereitung der Vorlesung/des Seminars,	30 Stunden
		Angeleitetes Selbststudium,	45 Stunden
		Vorbereitung und Anfertigen eines Lektüreberichts	45 Stunden
Basismodul IKEAS III: Kulturtheorien	Fähigkeit zur Nutzung adäquater	Vorlesung/Seminar/	30 Stunden

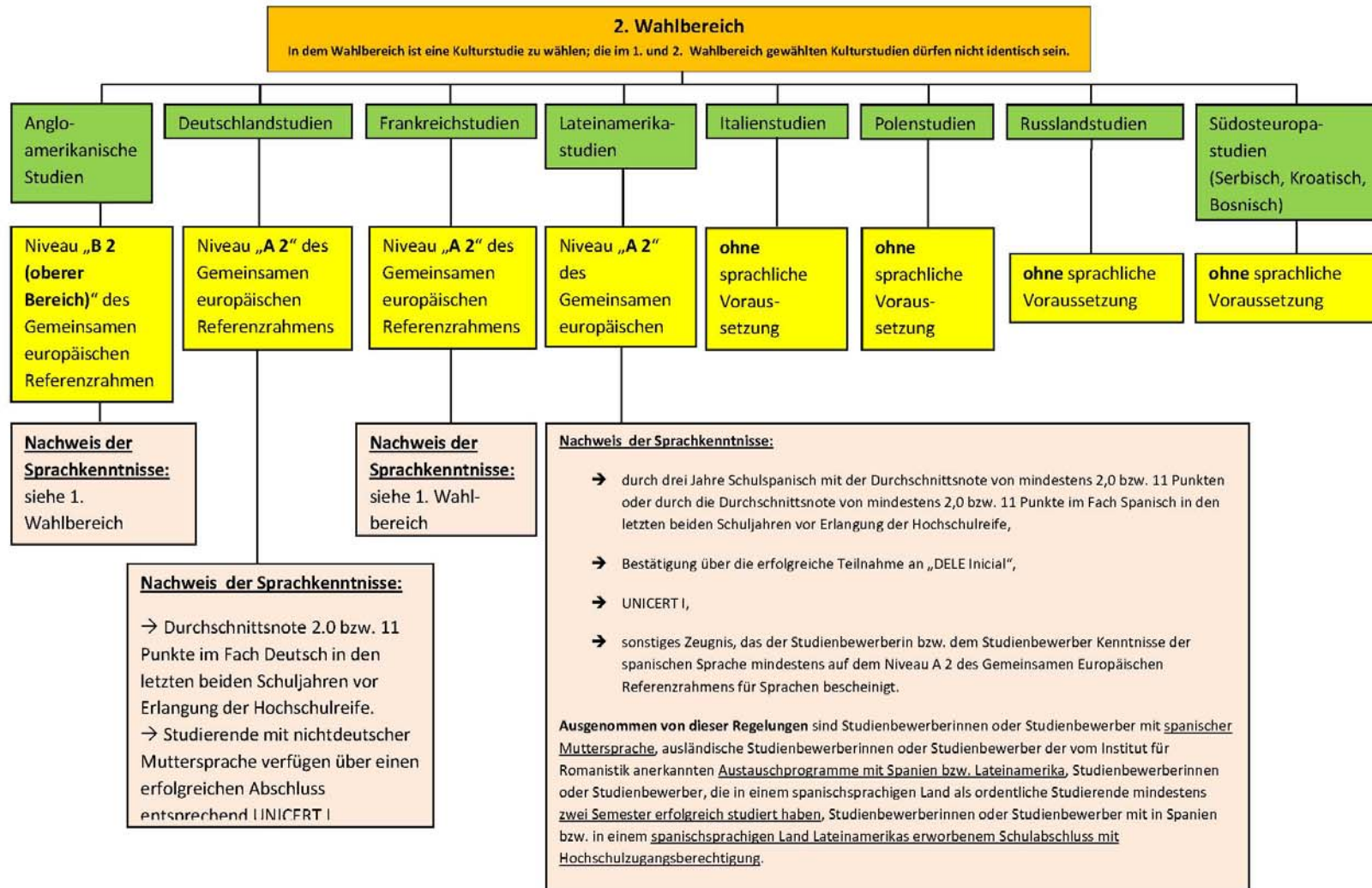
historisch vergleichend	Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Konsultationen, Vor- und Nachbereitung	20 Stunden
Kernbereich: 200 Stunden			
1. Wahlbereich			
Angloamerikanische Studien			
Basismodul: Kulturwissenschaft	Fähigkeit zur Nutzung kulturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Studienleistung	15 Stunden 35 Stunden
Basismodul Sprachwissenschaft  oder  Basismodul: Sprachwissenschaft	Fähigkeit zur Nutzung literaturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen  oder  Fähigkeit zur Nutzung sprachwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Studienleistung  oder  Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Studienleistung	15 Stunden 35 Stunden
Frankreichstudien			
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung kulturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Studienleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden 35 Stunden
Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Fähigkeit zur Nutzung literaturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Studienleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder	15 Stunden 35 Stunden

oder Basismodul Einführung in die französische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	oder Fähigkeit zur Nutzung sprachwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Referates oder Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Studienleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	
Russlandstudien			
Einführung in die Kulturwissenschaft	Fähigkeit zur Nutzung kulturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Ver- arbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Studienleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	30 Stunden 70 Stunden
1. Wahlbereich: 100 Stunden			
2. Wahlbereich			
Angloamerikanische Studien			
Basismodul: Kulturwissenschaft	Fähigkeit zur Nutzung kulturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Ver- arbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Studienleistung	15 Stunden 35 Stunden
Summe des Zeitaufwandes FSQ (Kernbereich und 1. Wahlbereich)			300 Stunden
Summe des Zeitaufwandes FSQ (Kernbereich, 1. Wahlbereich und 2. Wahlbereich bei der Wahl Angloamerikanische Studien)			350 Stunden

(9) Die Anlage „Nachweis der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen - Bachelor IKEAS (120 Leistungspunkte)“ wird ergänzt:

Anlage: Nachweis der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen – Bachelor IKEAS (120 Leistungspunkte) (gemäß § 4)





## **Artikel II**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Studium in diesem Studienprogramm im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15.07.2015 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11. November 2015.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 12. November 2015

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor